

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 17.

Ausgegeben zu Allenstein, am 26. April 1913.

1913.

## Inhalt:

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 223. Acetylenapparat „Modell D“.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 224—226. Ernennungen zu Amtsvorstehern.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 227—229. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

Nr. 230. Diphtherie-Heilsera.

Nr. 231—233. Ernennungen zu Standesbeamten.

Nr. 234. Genehmigung einer Lotterie.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 235. Entschädigungs-Feststellungs-Verf. in Nikolaiten.

Nr. 236. Hinweis auf die Sonderbeilage betr. Haushaltsplan des Provinzialverbandes.

Nr. 237. Eröffnung eines Haltepunktes für den Personen- und Gepäckverkehr in Tautschken.

Nr. 238. Hinweis auf die Sonderbeilage betr. Nachtrag z. Satzung der Ostpr. Haftpflichtversicherungsanstalt.

Nr. 239. Auslösung v. Reidenburger Kreisanzleihscheinen.

Nr. 240. Einziehung eines öffentlichen Weges.

### Personalnachrichten.

### Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

**223.** Der von der Firma Paul Pitlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Ludenwalde, in fünf Größen hergestellte Acetylenapparat „Modell D“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (SMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 38 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke

1. in den Modellgrößen 1, 2 und 3 mit einer Gesamtcarbidfüllung bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten Größen und den Größen 4 und 5 mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Rieten oder Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe Modell D . . . . .	1	2	3	4	5
Carbidfüllung in kg Körnung bis zu 25 mm . . . . .	1	2	4	7	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern . . . . .	300	600	1000	1700	2500
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern . . . . .	65	98	196	288	400
Typennummer . . . . .	J 30	J 30	J 30	A 12	A 12

Vfd. Fabrikationsnummer: . . . . .

Jahr der Anfertigung: . . . . .

Firma oder Lieferant: . . . . .

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: . . . . .

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBl. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMBl. S. 131).

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2 erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 a. a. O. (insoweit die Benutzung in und unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind) hinzuweisen.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates

sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 7. März 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.  
J.-Nr. III. 1928.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Acetylenapparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Alenstein, den 16. April 1913.

I. W. 480. Der Regierungs-Präsident.

#### **Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**

**224.** Im Kreise Meidenburg habe ich für den Amtsbezirk Kaltenborn Nr. 5 den Oberförster **Hansmann** in Kaltenborn zum Amtsvorsteher und für den Amtsbezirk Usdau Nr. 21 den Rittergutsbesitzer **von Mandel** in Graemersdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 8. April 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**225.** Für den Amtsbezirk Döhringen Nr. 28 des Kreises Osterode habe ich den Domänenpächter **Kruttk** in Carolinenhof auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 5. April 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**226.** Für den Amtsbezirk Nickelsdorf Nr. 10 des Kreises Allenstein habe ich den Gutsbesitzer **Weng** in Wadang zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 5. April 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**

**227.** Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Untersuchung der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Personen, die im Regierungsbezirk Allenstein ein wandergewerbebescheinichtigtes Ge-

werbe im Umherziehen betreiben, müssen die zur Ausübung dieses Gewerbes benutzten Zugtiere regelmäßig durch einen beamteten Tierarzt untersuchen lassen.

Die Untersuchung hat zum ersten Male vor der ersten Benutzung der Pferde im Hausierbetriebe und alsdann in jedem Kalendermonat einmal stattzufinden mit der Maßgabe, daß zwischen den einzelnen Untersuchungen ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen muß.

§ 2. Die Führer der im § 1 bezeichneten Zugtiere haben ein Untersuchungsbuch nach dem im § 33 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Muster während der Ausübung des Hausiergewerbes bei sich zu führen und den Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Tierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

Das Untersuchungsbuch ist 6 Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3. Die Untersuchung erfolgt am Wohnorte des beamteten Tierarztes zu den von den Landräten — in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde — festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Untersuchungszeiten gebührenfrei.

Für Untersuchungen, die auf Antrag zu anderer Zeit oder an anderem Orte vorgenommen werden, ist eine Gebühr von 1 Mark für jedes Zugtier zu entrichten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 76 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes. Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Zugtiere, deren vorschriftsmäßige Untersuchung nicht nachgewiesen werden kann, einem beamteten Tierarzte zur Untersuchung vorführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Besitzer der Tiere zur Last.

§ 5. Diese Anordnung tritt für die Grenzkreise Dyck, Johannsburg, Ortelsburg und Meidenburg mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, für die übrigen Kreise am 1. Juni in Kraft. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung tritt meine landespolizeiliche Anordnung vom 26. Juni 1909 (Amtsblatt S. 182 Nr. 376) außer Kraft.

Alenstein, den 5. April 1913.

Der Regierungs-Präsident. von Hellmann.

#### **228. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes bis zu einem Umkreise von 2 Kilometer vom Markttort ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 76 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Allenstein, den 5. April 1913.

Der Regierungs-Präsident. von Hellmann.

**229. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Der 2. Absatz des § 1 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten der Pferde aus Rußland vom 6. Juli 1912 (Sonderbeilage zu Stück 29 des Amtsblattes Nr. 1) wird hiermit aufgehoben.

Allenstein, den 5. April 1913.

Der Regierungs-Präsident. von Hellmann.

**230.** Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 1255 bis einschl. 1274,

geschrieben: „Eintauchendzweihundertfünfundfünfzig bis einschl. Eintauchendzweihundertvierundfiebzig,“ aus den Höchster Farbwerken,

260 bis einschl. 263,

geschrieben: „Zweihundertsechzig bis einschl. Zweihundertdreißig,“ aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

207 bis einschl. 218,

geschrieben: „Zweihundertfieben bis einschl. Zweihundertachtzehn,“ aus dem Serumlaboratorium Ruete-Gnoch in Hamburg,

238,

geschrieben: „Zweihundertachtunddreißig“ aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abchwängung pp. eingezogen sind, vom 1. April d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 11. April 1913.

L. M. 523. Der Regierungs-Präsident.

**231.** Für den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Rhein im Kreise Löben, habe ich den Bürgermeister Quaß in Rhein zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. April 1913.

Der Regierungs-Präsident.

**232.** Für den Standesamtsbezirk Soldau Stadt Nr. 2, im Kreise Neidenburg, habe ich den Stadtsekretär Paul Meyer in Soldau zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 18. April 1913.

Der Regierungs-Präsident.

**233.** Für den Standesamtsbezirk Gr. Schiemanen, Nr. 21, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Lehrer Gnadt in Gr. Schiemanen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 19. April 1913.

Der Regierungs-Präsident.

**234.** Dem Berliner Verein für Luftschiffahrt G. B. und dem Kaiserlichen Automobil-Club in Berlin

ist die Erlaubnis erteilt worden, zugunsten des in diesem Jahre stattfindenden Fluges „Rund um Berlin“ eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 16. April 1913.

L. Oc. 187. Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**235.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Grundbesitzern Boejeff'schen Eheleuten und den Slowikowski'schen Erben gehörigen Flächen aus den Grundstücken Nikolaiken Band VII Bl. 159 und Band IX Bl. 215, welche zum Bau der Eisenbahn von Sensburg nach Nikolaiken und zur Hafensbahn in Nikolaiken in der Gemarkung Nikolaiken zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Mittwoch, den 30. April d. J., 9 Uhr vormittags**, Termin anberaumt. Zusammenkunft 9 Uhr vorm. auf dem Bahnhof Nikolaiken.

Ich lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligten die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Eisenbahnverwaltung.

Allenstein, den 22. April 1913.

I Y 168.

Der Kommissar

für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.

J. B.: von Hake, Geheimer Regierungsrat.

**236.** Durch die diesem Amtsblatt beigelegte Sonderbeilage wird der Haushaltsplan des Provinzialverbandes Ostpreußen für das Rechnungsjahr 1913 gemäß § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 18. März 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
von Berg.

**237.** Am 1. Mai d. J. wird der an der Strecke Marienburg (Westpr.)—Mlawka zwischen den Stationen Rybno und Grallau — und zwar 4,17 Kilometer von Rybno und 6,86 Kilometer von Grallau — neu eingerichtete Haltepunkt Tautschken für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet.

Die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge in Tautschken enthält der am 1. Mai d. J. Gültigkeit erlangende Fahrplan.

Näheres ist bei den Bahnhofsvorständen zu erfahren.

Danzig, den 12. April 1913.

Königliche Eisenbahndirektion.

**238.** Die Ostpreussische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat die Satzung für ihre Haftpflichtversicherungsanstalt durch Beschluß vom 26. Oktober 1912 geändert. Ein Abdruck dieses Beschlusses ist zum Zwecke der Veröffentlichung diesem Blatte beigelegt. Indem ich auf die Anlage verweise, mache ich darauf aufmerksam, daß durch die Aenderung ohne Erhöhung der Beiträge die Verpflichtung des Versicherten, 10 Prozent jeden Schadens selbst zu decken, beseitigt, die Grenze der Versicherung für Personenschäden von 100 000 Mark auf 150 000 M. erhöht und die Ersatzpflicht aus den den Militärbehörden für Ernteurlauber auszustellenden Verpflichtungsscheinen kostenlos in die Versicherung einbezogen ist. Es besteht jetzt volle Ersatzleistung und zwar bei Personenschäden unbeschränkt, bei Sachschäden mit der Einschränkung, daß der Versicherte den Betrag von 10 Mark selbst zu decken hat.

Die geänderte Satzung wird auf Verlangen kostenlos übersendet.

Königsberg, am 27. März 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
von Berg.

**329.** Bei der am 21. Dezember 1912 stattgefundenen Auslosung von vierprozentigen Reidenburger Anleihscheinen, die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe B. Nr. 14, 19, 21, 34, 75, 79, 81, 91, 95, 100, 109, 110, 145, 148, 149, 165, 172, 176, 177, 179 über je 300 M. = 6000 Mark.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1913. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreisfiskalkasse, dem Bankhause S. A. Samter Nachf. in Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin.

Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem 1. Juli 1913 auf.

Reidenburg, den 28. Januar 1913.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Reidenburg.

J. B. v. M e c h o w, Regierungs-Assessor.

**240.** Der öffentliche Weg, Gemarkung Lützen, Kartenblatt 1, Parzelle 313/244, welcher an Villa-Nova vorbei durch das Grundstück der Stadt Lützen führt, soll vom Wohnhaus des Lehmann'schen Vor-

werks ab bis zur Bierfunower Grenze dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinweise, daß Einsprüche gegen die Einziehung des Weges binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschusses bei uns angebracht werden können.

Lützen, den 14. April 1913.

Die Polizeiverwaltung.

### Personalnachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchster Order vom 17. März 1913 dem Holzhauermeister Valentin Ganzwindt in Kl. Burden, Kreis Allenstein, dem Holzhauermeister Peter Wischniewski in Neu Wuttrienen, Kreis Allenstein, dem Holzhauermeister Adam Lemanski in Grünfließ, Kr. Reidenburg, dem Holzhauermeister Michael Bronna in Abb. Zheuernitz, Kr. Osterode Ostpr., dem Holzhauermeister Eduard Tadday in Gufenosen, Kr. Osterode Opr. das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber, dem Holzschläger Josef Ball in Kl. Burden, Kr. Allenstein, dem Waldarbeiter Rudolf Schröder in Weißhunen, Kreis Johannisburg, dem Waldarbeiter Johann Nowakki in Omulefosen, Kr. Reidenburg, dem Waldarbeiter Adam Komozja in Gufenosen, Kreis Osterode Ostpr., dem Waldarbeiter Wilhelm Bloch in Wbstemp, Kreis Ortelsburg, dem Waldarbeiter Michael Jedamzit in Cruttinnen, Kr. Sensburg, dem Waldarbeiter Michael Kochanowski in Cruttinnen, Kreis Sensburg, dem Waldarbeiter Johann Kuchollek in Cruttinnen, Kreis Sensburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen.

In Wartenburg Ostpr. ist der Fleischermeister Andreas Zatrieb für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Ratmannes Kunz, d. i. bis zum 31. Dezember 1913, zum unbesoldeten Magistratsmitglied gewählt. Diese Wahl ist bestätigt worden.

Der diätarische Regierungsbaumeister August Demont bei dem königlichen Meliorationsbauamt in Lützen ist mit dem 1. April d. Js. unter vorläufiger Belassung in seiner bisherigen Stellung etatsmäßig angestellt worden.

Katasterlandmesser Bartsch ist in gleicher Dienst-eigenschaft an die Regierung in Hannover vom 1. Mai ab versetzt.

Der Aufseher Bartsch ist zum 1. Mai 1913 von der Strafanstalt in Wartenburg an die Strafanstalt in Insterburg versetzt worden.

Der Referendar Leo Gandy ist aus dem Justiz-dienste geschieden.

Diesem Stück des Amtsblatts liegt als Sonderbeilage bei: Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen). (Aufzugsordnung.)

Hierzu der D e f f e n t l i c h e A n z e i g e r S t ü c k 17 und drei Sonderbeilagen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

# Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

---

---

## Nachtrag

zur

Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 15. März 1910  
1. Dezember 1910.

---

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bücher der Anstalt sind jährlich abzuschließen. Auf Grund der Bücher hat der Landeshauptmann am Jahreschlusse für das verflossene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und eine Bilanz aufzustellen. Diese sind mit einem die Verhältnisse, sowie die Entwicklung des Unternehmens darstellenden Berichte durch den Genossenschaftsvorstand der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung ist ein Auszug aus der Jahresrechnung, sowie die Bilanz mit dem der Genossenschaftsversammlung erstatteten Berichte dem Reichsversicherungsamt einzureichen und den Sektionsvorständen sowie dem nächsten Provinziallandtage zur Kenntnissnahme mitzuteilen. Das Recht des Reichsversicherungsamts, die Vorlegung der Jahresrechnung selbst zu verlangen, wird dadurch nicht berührt. Jedem Versicherungsnehmer steht es ferner frei, die Übersendung eines Jahresberichts nebst Bilanz und Auszug aus der Jahresrechnung zu verlangen.

Der Auszug aus der Jahresrechnung sowie die Bilanz sind in den Amtsblättern der Provinz zu veröffentlichen.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherten (§ 17 Abs. 2) sind für die Dauer ihrer Versicherung bei der Anstalt nicht berechtigt, sich gegen dieselbe Haftpflichtgefahr innerhalb der für die Haftung der Anstalt bestimmten Grenze von 100 000 M bzw. 150 000 M bei Personenschäden, und 60 000 M bei Sachschäden (§ 22) anderweitig zu versichern. Geschieht dies dennoch, so ist die Anstalt ihrerseits zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet.“

§ 17 Absatz 1: Statt §§ 18, 19 muß es heißen: §§ 18, 19 Absatz 1.

§ 18 Ziffer 2 fällt fort. Die laufenden Nummern sind entsprechend abzuändern.

§ 19 erhält folgende Fassung:

„Leistungen, zu denen der Versicherte auf Grund einer Fürsorgepflicht als Dienstherr gemäß der Gesindeordnung, als Dienstberechtigter gemäß § 617 des BGB., als Prinzipal

gemäß § 63 des Handelsgesetzbuchs, oder als Gutsherr gemäß §§ 942 und 114 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet ist, fallen nicht unter die Versicherung.

Daselbe gilt von einer Haft- oder Fürsorgepflicht, die durch Vertrag besonders übernommen ist. Doch gewährt die Anstalt in dem durch § 22 bestimmten Umfange Ersatz für diejenigen Entschädigungen, welche der Versicherungsnehmer auf Grund einer gegenüber der Militär- oder Gefängnisverwaltung übernommenen Verpflichtung an beurlaubte Soldaten oder Gefangene zu zahlen hat, die, während sie sich zur Hilfeleistung im landwirtschaftlichen Betriebe bei einem Versicherungsnehmer aufhielten, dortselbst verunglückt sind."

§ 22 erhält folgende Fassung:

"Die Anstalt gewährt den Versicherten, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 vollen Ersatz, jedoch im Einzelfalle bei Personenschäden höchstens 100 000 *M.*, wenn eine Person verletzt oder getötet ist und höchstens 150 000 *M.*, wenn zwei oder mehr Personen verletzt oder getötet sind, sowie bei Sachschäden höchstens 60 000 *M.* Besteht die Entschädigung in einer Rente, so ist deren Kapitalwert (§ 32) in Betracht zu ziehen.

Von jedem Sachschaden hat der Versicherte 10 *M.* selbst zu tragen. Personenschäden werden in voller Höhe bezahlt.

Die im Rechtsstreit über die Entschädigung entstehenden Prozeßkosten sowie die Kosten des Verteidigers in Strafsachen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 4 und 5) kommen auf die in Absatz 1 festgesetzten Höchstbeträge nicht in Anrechnung.

§§ 24, 25, 27, 31, 46 und 50: Das Wort „Grundgebühr“ (Grundgebühren) ist durch das Wort „Beitrag“ (Beiträge) zu ersetzen.

§ 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Genossenschaftsversammlung kann ferner beschließen, mit Haftpflichtversicherungsanstalten, die von andern landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sonstigen öffentlichen Verbänden oder von landwirtschaftlichen Vereinigungen errichtet sind, Verträge über die gemeinsame Tragung größerer Haftpflichtschäden abzuschließen. Abkommen dieser Art bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts."

§ 51 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen der Satzung vom  $\frac{15. \text{März } 1910}{1. \text{Dezember } 1910}$  werden, soweit sie durch diesen Nachtrag abgeändert sind, aufgehoben. Die neuen Bestimmungen treten an Stelle der aufgehobenen an dem Tage in Kraft, an dem dieser Nachtrag die Genehmigung des Bundesrats findet.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die Satzung vom  $\frac{15. \text{März } 1910}{1. \text{Dezember } 1910}$  mit den durch diesen Nachtrag bedingten Änderungen neu auszufertigen.

Beschlaffen von der Genossenschaftsversammlung zu Königsberg am 26. Oktober 1912.

Genehmigt durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Februar 1913 — § 311 der Protokolle. —

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Entwurf einer Polizeiverordnung,

betreffend

### die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen). (Aufzugverordnung.)

---

#### Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

##### § 1.

I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern, Plattformen oder dergleichen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Subhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkovorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebwerke.

#### Titel II. Einteilung der Aufzüge.

##### § 2.

I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

#### Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

##### § 3.

##### Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

##### § 4.

##### Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;

3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Keller-  
geschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen  
Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalteten und unverputzten Zwischendecken, die an und für  
sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine  
Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als  
0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vor-  
schrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

### § 5.

#### Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung  
bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende feuersicher abzudecken. Von der feuersicheren  
Beschaffenheit der Abdeckung kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl ver-  
bundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der  
Abdeckung anzubringendes Entlüftungsröhr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen  
sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die  
Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen  
betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu  
versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2  
zutreffen.

IV. Über dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke  
versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Brems-  
fahrstühle in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) ausgenommen. Muß  
der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinaus geführt werden,  
so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

### § 6.

#### Umwehungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen  
ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden  
kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an  
der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die  
Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem  
nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen  
werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen  
Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in  
den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die  
Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III)  
sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

### § 7.

#### Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden  
müssen dicht und feuersicher sein. Fahrschachttüren und Subgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht

mit feuerfesten oder dichten, feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herauschlagen.

### § 8.

#### Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von  $\frac{1}{10}$  der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschos übersteigen.

### § 9.

#### Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Erdboden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragsseils auf widerstandsfähiges Mauerwerk aufsetzt.

Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

### § 10.

#### Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem, hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Bahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablassvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11.

Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten insbesondere bei Aufzügen zulässig, die nur zwei Förderstellen mit erheblichem Abstände voneinander verbinden (z. B. Sichtaufzüge an Hochöfen).

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Abfahrvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12.

Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

**Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.**

A. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindel oder dgl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über  $\frac{1}{5}$ , Gurte nicht über  $\frac{1}{8}$  ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkte von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14.

Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschachte müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluss gebracht werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15.

Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16.

Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17.

Windvorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefeil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18.

Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlusstüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19.

Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbaren Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21.

Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften des § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23.

Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind und die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt oder vor Beginn des Öffnens und während des Schließens der Hubgitter selbsttätig auf 0,25 m in der Sekunde herabgesetzt wird;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24.

Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähigkeit und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

§ 25.

Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26.

Windevorrichtung.

Handwinden mit Lüftungsbremsen sind mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27.

Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28.

Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorbe bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlicher Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug! sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30.

Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31.

Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32.

Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsbetriebe dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und den dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personentransportmittels ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

## **Titel VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.**

### **§ 33.**

#### **Bauliche Genehmigung und Anmeldung.**

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigelegten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesem muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrstuhlschachtverschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

Anlage 2.

### **§ 34.**

#### **Prüfungen.**

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

Anlage 3.

### **§ 35.**

#### **Abnahme.**

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorb zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigelegten Muster eine schrift-

Anlage 4.

liche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuhängen. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

Anlage 5.

II. Nach dem befriedigenden Ausfall der Abnahmeuntersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung oder einer Zwischenbescheinigung an den Besitzer darf die Aufzugsanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Anlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden hat und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß sich hierbei keine oder doch keine für die Inbetriebnahme des Fahrstuhls wesentlichen Bedenken ergeben haben. — Abschrift der Abnahmebescheinigung ist der Ortspolizeibehörde und in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Aufzüge in Reichs- und Staatsbetrieben unterliegen letzterer Bestimmung nicht.

III. Die Fahrstuhlspapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

### § 36.

#### Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablaufvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl Anlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gegebenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

### § 37.

#### Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

## Titel VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

### § 38.

#### Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

### § 39.

#### Übergangsbestimmungen.

Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

### § 40.

#### Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

### § 41.

#### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

### § 42.

#### Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt am . . . . . in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom . . . . . aufgehoben.

3 Mark  
Stempel aufzu-  
kleben und zu  
kassieren.

Anlage 1.

## Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der .....

geboren am ..... 1 ..... zu .....

gemäß §..... der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahr-  
stühlen) vom .....

von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis  
geliefert wurde, daß der .....

befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des .....

zu ..... mit der Fabriknummer .....

zu führen.

Es wird dem ....., nachdem er  
die im §..... der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hier-  
durch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) .....

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) .....

Der Aufzug soll (vergl. § 2) zur Beförderung von ..... dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt  
..... kg oder ..... Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt ..... kg,<sup>1</sup> das des Gegengewichts ..... kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist  $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$  als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt .....

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3). Der Aufzug wird ..... angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6). Die Fahrbahn ist von ..... in ganzer — bis auf ..... m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahr- schachts (§ 5). Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit ..... abgedeckt.

Fahr- schacht- türen (§ 7). Der Fahr- schacht ist durch ..... zugänglich, die aus ..... hergestellt sind.

Licht- öffnungen im Fahr- schacht (§ 8). Licht- öffnungen sind ..... vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß ..... qm.

Fang- oder Brems- vorrichtung (§ 10). Der Aufzug ist mit einer ..... versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbs (§ 11). Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von ..... m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch ..... verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§18,28).

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § .....

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§14 bis 16, 28 bis 25).

Die Steuerung liegt ..... des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch ..... zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § .....

Besondere Sicherungen (Signalzeiger, Aufsatzvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängefeilun. (§§ 10 I, 17, 19, 27).

Der Aufzug ist mit ..... versehen.

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbare Schrift folgende Bezeichnung trägt: .....

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird ..... Fahrer ..... unter Aufsicht ..... erfolgen.

....., den ....., den .....

Der Unternehmer des Aufzugs.

Der Befertiger des Aufzugs.

Anlage 3.

## Gebührenordnung

zu der

### Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeſchäfts.	Gebührenſaß für			Bemerkungen.
		einen Personen= aufzug*)	einen Laſten= aufzug	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Brems= aufzug (§ 21)	
		M.	M.	M.	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Reviſion der Zeichnungen, Beſchreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Beſcheinigung: 1. für den erſten Aufzug . . . . . 2. für jeden folgenden an demſelben Tage unterſuchten Aufzug deſſelben Betriebs oder der in demſelben Gemeinde-(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe deſſelben Beſizers . . . . .	30  15	20  10	10  5	*) Zu den Perſonen- aufzügen werden nach § 2 II auch die Laſtenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
II.	Für die wiederkehrenden Unterſuchungen (§ 36): 1. für den erſten Aufzug . . . . . 2. für jeden folgenden an demſelben Tage unterſuchten Aufzug deſſelben Betriebs oder der in demſelben Gemeinde-(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe deſſelben Beſizers . . . . .	20  15	15  10	—  —	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32): 1. für den erſten Führer . . . . . 2. für jeden folgenden an demſelben Tage in demſelben Betriebe geprüften Führer . . . . .	5  2,50	—  —	—  —	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I <sub>2</sub> , II <sub>2</sub> , III <sub>2</sub> ſind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den feſtgeſetzten Tagen zu Ende geführt worden ſind.				
V.	Für die begonnene Unterſuchung eines Aufzugs, die durch Verſchulden des Aufzugbeſizers, ſeines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den feſtgeſetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, ſowie für jede Wiederholung ſolcher Prüfungen ſind die Sätze unter den Ziffern 1 zu berechnen. Falls die Unterſuchung mehrerer Aufzüge eines Beſizers an einem Tage vereinbart iſt, ſo wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Unterſuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Unterſuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen iſt. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Unterſuchung durch Verſchulden des Beſizers, ſeines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, ſo iſt, je nachdem es ſich um eine Unterſuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I <sub>1</sub> , II <sub>1</sub> oder III <sub>1</sub> zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, ſind die Gebühren wie für regelmäßige Unterſuchungen zu berechnen.				
VII.	Reiſekoften werden neben den Gebühren nicht erhoben.				

3 Mark  
Stempel  
aufzukleben  
und zu  
lassen.

# Bescheinigung

über die

technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhl)  
(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von .....  
bestimmte ..... Aufzug des .....  
zu ....., welcher im Jahre ..... von der Firma  
..... zu ..... erbaut  
wurde und mit der laufenden Fabriknummer ..... versehen ist, wurde heute  
gemäß § ..... der Polizeiverordnung vom .....  
über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung  
(Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen  
..... geprüften und bescheinigten Zeichnungen,  
Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten über-  
einstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom .....  
..... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen Bedenken nicht entgegen. Die bautechnische Abnahme hat stattgefunden.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 5.

## Bescheinigung

über

regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand .....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen .....

haben zu ..... Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war .....

Der Führer des Aufzugs ..... war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen ..... vertraut.

....., den ..... 19 .....

Der Sachverständige.  
.....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den ..... 19 .....

Der Sachverständige.  
.....

## Ausführungsanweisung

zur

### Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

#### Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Antersuchung von dem Geltungsbereiche der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, seine Grundfläche für eine zuzulassende Person nicht unter 0,75 m Breite und 0,75 m Tiefe, für zwei Personen nicht unter 0,95 m Breite und 1,0 m Tiefe betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Außerdem sind an diesen Punkten Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, durch die das Paternosterwerk sofort stillgesetzt werden kann.
6. In jedem Geschoß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit  $\frac{1}{5}$  ihrer Tragfähigkeit (Bruchbelastung) beansprucht wird.

8. Der Fahrstuhl muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschossbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrstuhl und die Umfahstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebs des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperrern.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
  - a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
  - b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
  - c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
  - d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.Anderere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Plakate, sind daneben nicht statthaft.
13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

### Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Übertragung von Bränden durch die Fahrstühle nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzugs zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung: „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen mindestens feuersicher ausgeführten Fahrstuhl mit dichten, nach dem Treppenhaus mündenden feuersicheren Türen erweitert werden. Bei feuerfester Ausführung des Schachtes ist es gestattet, die nach dem Treppenhaus zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist. Türen in derart ausgeführten Schachtwänden brauchen nicht feuersicher zu sein.

### Zu § 4.

Als „feuerfeste“ Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden von mindestens 25 cm Stärke: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen von genügender Stärke. Wände, deren Eisenteile nicht glattsicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuerlichere Wände“ gelten zur Zeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dgl. Bei Anwendung von Kalk-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung“ von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuerlicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Vierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge“ sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

#### Zu § 5.

Als feuerlichere Abdeckungen gelten zur Zeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhne'sche Boutenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestatte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuerlicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüsts für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbedecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Überfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbedecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Auch soweit Fahrkorbedecken nicht vorhanden sind, ist darauf zu achten, daß der Abstand des Fahrkorbbügels in seiner normalen höchsten Stellung von der Tragrolle nicht zu gering bemessen wird, um beim Überfahren des höchsten Standes Seilzerrungen oder das Festklemmen des Seilschlusses in der Rolle zu vermeiden.

#### Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrstuhl derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können“, wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

#### Zu § 7.

Als „feuerlichere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rüden und von Schwarze), die in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Nieten oder Nägel befestigt ist. Der Türfalz kann in einer Fläche ausgeführt oder auf zwei Flächen verteilt werden.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuerlichere“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Übereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden.

An der Türschwelle von Aufzügen, deren Schacht mit feuerficheren Türen abgeschlossen werden muß, kann die Höhe des Falzes ermäßigt werden, wenn nur die Unterkante der Tür um 1 cm überdeckt wird. Bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) in Wohngebäuden können falzlose, auf einer Seite mit 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Holz oder einfache Eisentüren als feuersicher zugelassen werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht“ schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallsalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgelländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrsehachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig“ bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrsehacht durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Abfahrvorrichtungen“ gelten neben doppelschaligen Fahrstühlen, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird, auch solche einfach gebauten Windvorrichtungen, bei welchen die niedergehende Last ganz oder teilweise durch ein Gegengewicht ausgeglichen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. I).

Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Einfache Windevorrichtungen (z. B. Elektromotoren) von kleinen Aufzügen (§ 4 III) und von Gaspelaufzügen sind nicht als Antriebsmaschinen zu behandeln. Die für letztere festgesetzten Abmessungen des Aufstellungsraums können daher für solche Windevorrichtungen nicht gefordert werden. Jedoch muß ihre Aufstellung so erfolgen, daß sie bequem geschmiert, gereinigt und bedient werden können.

Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangteile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatz gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kupplung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelteile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangteile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangteile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuche, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangteile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Seile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Überanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegespannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20 000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Dieser kann sowohl bei Neuanlagen als bei Ersatz alter durch neue Seile durch Werkbescheinigungen der Drahtseilfabriken erbracht werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 14.

Die Forderung des § 14 Abs. II bedingt bei Anwendung von Kontakten oder Magnetverriegelungen, daß bei Unterbrechung eines Kontaktes oder einer Magnetverriegelung — sei es, daß diese absichtlich oder infolge Durchbrennens der Sicherung, Verschmorens der Magnetwicklung oder Anlehrens oder Öffnens einer Tür erfolgt — die Betätigung der Steuerung oder die Weiterfahrt des Fahrstuhls verhindert wird. Der Betrieb des Fahrstuhls muß bis zur Beseitigung der Mängel unmöglich sein. Unter der Steuerung sind nicht notwendig die äußeren Steuerungsteile (Hebel, Kurbel, Druckknöpfe u. dgl.) zu verstehen, sondern alle Teile, deren Betätigung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die Aufzugsmaschine in Gang zu setzen oder zum Stillstande zu bringen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür oder durch Anwendung unlauterer Hilfsmittel wie Federn, Hilfsbrücken u. dgl. eintritt und daß die Beseitigung von Schutzkappenleisten oder anderer Verschlußteile der Magnetverriegelung soweit erschwert wird, daß es dazu besonderer Werkzeuge wie Schraubenzieher, Schraubenschlüssel, Zangen u. dgl. bedarf. Als „zuverlässige“ Türverriegelungen gelten bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlußstellung

des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlussriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Bei Selbstfahrern (§ 32 III) ist über die nach § 14 anzubringende Verriegelung hinaus noch eine zweite Verriegelung zu fordern, sofern den Forderungen des § 14 durch einen Riegel entsprochen wird.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Da für Personensfahrstühle die Anbringung einer Decke im Fahrkorbe zu fordern ist, so würde es in vielen Fällen ohne die Möglichkeit der Zuführung von Tageslicht im Fahrkorbe zu dunkel sein. Unter Beachtung des Schlusssatzes von § 18 Abs. I erscheint es daher geboten, in der Decke und ebenso in den geforderten dichten Wänden des Fahrkorbes starke Verglasungen zuzulassen.

Zu § 19.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragsaile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbremsen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen“ sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Die Verwendung motorischer Kraft zur Aushilfe bei wind- oder wasserarmer Zeit schließt eine solche Mühle von den Vergünstigungen für „kleine Getreidemühlen“ nicht aus. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten oder Personensfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltstellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abs. I Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Subgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Subgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 24.

Soweit bei kleinen Aufzügen das Zugseil innerhalb des Schachtes angebracht werden darf, ist darauf zu achten, daß Verletzungen bei der Benutzung des Zugseils durch geeignete Mittel vermieden werden.

Zu § 25.

Bei Aufzügen ohne mechanischen Antrieb, z. B. Ablassvorrichtungen, die nur zwischen 2 Geschossen verkehren, kann als Vorrichtung, die den Aufzug in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstande bringt, an Stelle der Ausrückvorrichtung, die in diesem Falle auf die Bremse einwirken müßte, eine Einrichtung dienen, bei welcher der Boden des Fahrkorbes einen Kolben trägt, der als Luftpuffer dient. Indem dieser gegen Ende der Bewegung in einer Aussparung unterhalb der Sohle des Fahrschachts die Luft zusammenpreßt, wird die Bewegung des Fahrkorbes allmählich verzögert. Von derselben Einrichtung kann bei Bremsfahrstühlen in der unteren Stellung statt der Ausrückvorrichtung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 27.

Die Vorschrift des § 27 darf schon wegen der in mehrstöckigen Gebäuden vorhandenen Zwischendecken nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Fahrbahn von jedem Punkte aus durch alle Geschosse hindurch zu übersehen sein muß; es genügt vielmehr, wenn die Stellung des Fahrkorbes in dem einzelnen Geschöß sichtbar ist.

Zu § 28.

Anträgen auf Abstandnahme von der im § 28 Abs. I geforderten Umwehrung des Förderkorbes kann in den Fällen des Abs. II bei sicherer Umwehrung des Fahrschachts entsprochen werden.

Zu § 32.

Als mechanische Steuerungsantriebe gelten Seil-, Gestänge- und mechanische Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen (Hebel-, Kurbel-, Knopf-) Steuerungen ohne Stagenabstellung (§ 32 II) und den Knopfsteuerungen mit Stagenabstellung (Selbstfahrer, § 32 III). Bei den Anforderungen an die Feuericherheit, den Schutz der Arbeiter u. dgl. bei elektrischen Einrichtungen der Aufzüge sind die Errichtungsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, sowie mit der Antriebsmaschine nicht völlig vertraut sind, dürfen zur selbstständigen Führung eines Fahrstuhls (§ 32 I) nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebsmaschinen anwesend ist. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absätze des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33.

Der Begriff „des Unternehmers“ der Fahrstuhlanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dgl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruche der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerfallen in Anspruch genommenen Seile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizei-Verordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für

die Nutzlast ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als  $\frac{1}{25}$  der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als  $\frac{1}{600}$  der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen. Auch bei größeren Aufzügen sind schematische Darstellungen, soweit sie für den Zweck der Prüfung ausreichen, nicht zu beanstanden.

#### Zu § 34.

Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittlung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Überwachung der Fahrstuhl Anlagen im staatlichen Auftrag übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als *Asservate* zu verrechnen.

#### Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, so lange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Übersendung der Fahrstuhlpapiere an den Unternehmer zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat der Sachverständige tunlichst zu beschleunigen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die vor der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich. Zur maschinentechnischen Prüfung gehört auch die Prüfung solcher Bauteile (wie der Schachttüren und ihrer Verschlüsse), die im Zusammenhange mit der Steuerung stehen.

#### Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

#### Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzuführen.

Bei Anwendung der Übergangsbestimmungen ist zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkte der Fahrstuhl angelegt worden ist. Entspricht er den zur Zeit seiner Errichtung geltenden polizeilichen Vorschriften, so ist bei nicht ausreichendem Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von den Dampfesselvereinen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren in Anspruch zu nehmen. — Dasselbe gilt für Fahrstühle, die vor Erlass polizeilicher Vorschriften errichtet worden sind. Insbesondere sind dabei Härten bei Anwendung der §§ 3 und 4 zu vermeiden.

# Sonder-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

## Haushaltsplan

des

Provinzialverbandes Ostpreußen

für das

Rechnungsjahr 1913.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Geldbetrag	
			M.	δ
		<b>A. Laufende Einnahmen.</b>		
		<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>		
1	1	Überschuß aus dem Rechnungsjahre 1911 . . . . .	100 000	—
2		Aus Grundstücksnutzungen von dem Landeshaufe und den Grundstücken Königstraße Nr. 30, 31 und 32 . . . . .	27 400	—
3		<b>Erstattete Gehälter und Beiträge zu den Verwaltungskosten.</b>		
	1	Von der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen . . . . .	41 558	94
	2	Von der Ostpr. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . . . . .	80 202	74
	3	Von der Provinzialhilfskasse . . . . .	88 100	—
	4	Von dem Verwaltungsfonds für die Provinzialwiesenhauerschule . . . . .	4 672	27
	5	Von dem Fonds zur Unterhaltung der Königsberg-Fuchsberger Chaussee . . . . .	33	60
	6	Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten vom Löbenichtschen Hospital . . . . .	5 000	—
	7	Beitrag zu den Verwaltungskosten vom Pferdeentschädigungsfonds . . . . .	4 500	—
	8	Desgleichen vom Kinderentschädigungsfonds . . . . .	6 000	—
	9	Desgleichen vom Pferdedemobilmachungsfonds für den Regierungsbezirk Gumbinnen . . . . .	50	—
	10	Desgleichen vom Landwehrpferdegelderfonds des Regierungsbezirks Königsberg ausschl. Memel . . . . .	300	—
		Seite	230 417	55

Kapitel	Titel	Einnahme	Geldbetrag	
			ℳ	₰
3		Übertrag	230 417	55
	11	Desgl. von der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse .	4 000	—
	12	Desgl. von der Provinzial-Ruhegehaltskasse . . . . .	4 000	—
	13	Desgl. aus den Bewilligungen für Chausseneubauprämien	3 630	—
	14	Für Umdruckfachen, welche für Verwaltungszweige geliefert werden, die nicht der Allgemeinen Verwaltung der Provinz angehören, desgleichen Postgeld, Schreibgebühren, Papier und dergleichen . . . . .	400	—
		Summe Kapitel 3	242 447	55
4		Reingewinn der Provinzialhilfskasse . . . . .	280 000	—
5		Zinsen des Vermögensfonds . . . . .	102	—
6		Zinseinnahmen . . . . .	6 500	—
7		Aus der Staatskasse . . . . .	2 153 455	—
		<b>Wiederholung des Abschnitts I.</b>		
		Kapitel 1 . . . . .	100 000	—
		"    2 . . . . .	27 400	—
		"    3 . . . . .	242 447	55
		"    4 . . . . .	280 000	—
		"    5 . . . . .	102	—
		"    6 . . . . .	6 500	—
		"    7 . . . . .	2 153 455	—
		Summe Abschnitt I	2 809 904	55
		<b>II. Verkehrswesen.</b>		
8		Aus der Staatskasse . . . . .	1 887 898	—
9		Beiträge zur Unterhaltung der Chausseen und Einnahmen aus der Verwaltung der Chausseen.		
	1	Anerkennungsgebühren für Erlaubniserteilungen in Chausseeangelegenheiten . . . . .	59	60
	2	Miete und Pacht aus den Chausseegrundstücken . . . . .	394	—
	3	Pacht für Land-, Gras-, Weiden- und Fischereimuzungen, Chausseeabraum und Grabenerde an den Chausseen der Kreise Goldap, Königsberg Land (teilweise), Niederung und Tilsit . . . . .	4 065	35
		Seite	4 518	95

Kapitel	Titel	Einnahme	Geldbetrag	
			M	8
9		Übertrag	4 518	95
	4	Erlös für Abfallholz, alte Baustoffe und dergleichen . . . . .	1 900	—
	5	Von dem Fonds zur Unterhaltung der Königsberg— Zuchberger Chaussee zu erstattendes Gehalt ein- schließlich Wohnungsgeldzuschuß für den Wegemeister Müllbrecht . . . . .	1 080	—
	6	Insgemein und zur Abrundung . . . . .	121	05
		Summe Kapitel 9	7 620	—
10		Einnahme durch Rückerstattung der Zuschüsse, die den Kreislen laut Ausgabekapitel 10 Titel 1 b vor- behaltlich etwaiger Rückerstattung für die Unter- haltung der Provinzialchaussees gezahlt werden	—	—
11		Einnahme aus der Beteiligung der Provinz an den Kleinbahnunternehmungen . . . . .	36 000	—
12		Aus dem Schuldentilgungsfonds . . . . .	22 550	—
13		Erstattungen von nicht zur Zahlung gelangenden Militär-Rententeilen für im Ruhestande befindliche Provinzialchausseeaufseher (§ 36 Abs. 4 des Mann- schaften-Versorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906) . . . . .	700	—
		<b>Wiederholung des Abschnitts II.</b>		
		Kapitel 8 . . . . .	1 887 898	—
		"  9 . . . . .	7 620	—
		"  10 . . . . .	—	—
		"  11 . . . . .	36 000	—
		"  12 . . . . .	22 550	—
		"  13 . . . . .	700	—
		Summe Abschnitt II	1 954 768	—
		<b>III. Hebammenwesen.</b>		
14		Aus der Staatskasse . . . . .	8 957	—
		<b>IV. Förderung von Landesmeliorationen und ähnliche der Landwirtschaft dienende Zwecke.</b>		
15		Aus der Staatskasse . . . . .	305 000	—

Kapitel	Titel	E i n n a h m e	Geldbetrag	
			<i>M</i>	<i>g</i>
15a		Beiträge der Kreise Angerburg, Sensburg, Löben und Johannisburg zu den Zins- und Tilgungsbeträgen für den vom Provinzialverbande gewährten Zuschuß zu den Staubeckenanlagen bei dem Masurischen Kanal in Höhe von 200 000 <i>M</i> . . . . .	3 333	35
15b		Dividende für die Stammeinlage des Provinzial- verbandes bei der Ostpr. Landgesellschaft zu 4 v. H.	72 855	—
		<b>Wiederholung des Abschnitts IV.</b>		
		Kapitel 15 . . . . .	305 000	—
		Kapitel 15 a . . . . .	3 333	35
		Kapitel 15 b . . . . .	72 855	—
		Summe Abschnitt IV.	381 188	35
		<b>V. Landarmen- und Wohltätigkeitsanstalten.</b>		
16		<b>Gesetze vom 11. 7. 1891 und vom 7. 8. 1911.</b>		
	1	Beiträge der Kreise für Blinde . . . . .	51 122	24
	2	Beiträge für Blinde aus eigenem Vermögen, von unter- haltspflichtigen Verwandten, Landarmenverbänden anderer Provinzen und dergleichen . . . . .	1 800	—
	3	Beiträge aus dem Arbeitsverdienst der Blinden . . . . .	3 500	—
	4	Beiträge der Kreise für Schwachsinige in dem Idioten- heim zu Angerburg und in den Anstalten zu Karlshof und Wormditt . . . . .	22 100	—
	5	Beiträge für Schwachsinige in Angerburg, Karlshof und Wormditt aus eigenem Vermögen, von unter- haltspflichtigen Verwandten, Landarmenverbänden anderer Provinzen und dergleichen . . . . .	300	—
	6	Beiträge der Kreise für Fallsüchtige . . . . .	102 600	—
	7	Beiträge für Fallsüchtige aus eigenem Vermögen oder von unterhaltspflichtigen Verwandten, Landarmen- verbänden anderer Provinzen und dergleichen . . . . .	10 300	—
	8	Beiträge der Kreise für nicht schulpflichtige Taubstumme	900	—
	9	Sonstige Einnahmen . . . . .	200	—
		Summe Abschnitt V	192 822	24
17		<b>VI. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.</b>		
	1	Beitrag aus eigenem Vermögen oder von sorgepflichtigen Verwandten zu den Kosten der Fürsorgeerziehung	4 000	—
	2	Rückerstattungen überhobener Pflegegelder und dergl. .	1 000	—
		Seite	5 000	—

Kapitel	Titel	Einnahme	Geldbetrag	
			M	8
17		Übertrag	5 000	—
	3	Aus der Staatskasse zu den Verwaltungskosten des Fürsorgeerziehungswesens Minderjähriger . . . . .	40 000	—
	4	Aus der Staatskasse zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger . . . . .	413 140	—
		Summe Abschnitt VI	458 140	—
		<b>VII. Provinzialsteuern.</b>		
18		Provinzialsteuern . . . . .	2 712 800	—
		<b>VIII. Beihilfe an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung</b>	—	—
		<b>IX. Insgemein.</b>		
19		Einnahmen auf Grund der Bestimmungen über die Versicherung der im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie in der See- und Küstenfischerei beschäftigten Personen . . . . .	9 000	—
20		Verschiedene Einnahmen und zur Abrundung . . . . .	1 219	86
		Summe Abschnitt IX	10 219	86
		<b>Wiederholung der laufenden Einnahmen.</b>		
		I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	2 809 904	55
		II. Verkehrswesen . . . . .	1 954 768	—
		III. Hebammenwesen . . . . .	8 957	—
		IV. Förderung von Landesmeliorationen . . . . .	381 188	35
		V. Landarmen- und Wohltätigkeitsanstalten . . . . .	192 822	24
		VI. Fürsorgeerziehung . . . . .	458 140	—
		VII. Provinzialsteuern . . . . .	2 712 800	—
		VIII. Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung . . . . .	—	—
		IX. Insgemein . . . . .	10 219	86
		Summe A. Laufende Einnahmen	8 528 800	—
		<b>B. Einmalige Einnahmen.</b>		
		<b>Anleihen bei der Provinzialhilfskasse.</b>		
1	1	Zur Deckung der Ausgaben für Kleinbahnzwecke . . . . .	840 000	—
	2	Zur Gewährung eines Zuschusses von 200 000 M zu den Kosten der Staubeckenanlagen für den Masurischen Kanal II. Teilbetrag . . . . .	100 000	—
		Summe Kapitel 1	940 000	—
		Hierzu Summe A. Laufende Einnahmen	8 528 800	—
		Gesamtsumme der Einnahmen	9 468 800	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	3
		<b>A. Laufende Ausgaben.</b>		
		<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>		
1	1-93	Besoldungen . . . . .	395 565	—
	94	Beiträge an den Witwen- und Waisenkassenfonds . .	45 000	—
		Summe Kapitel 1	440 565	—
2	1-22	Ruhegehälter und andere persönliche Ausgaben . .	116 606	24
3	1-25	Verwaltungskosten . . . . .	157 215	39
4		<b>Ausgaben für Kunst und Wissenschaft, gewerbliche und andere Zwecke.</b>		
	1	Zu drei Stipendien von 300, 400 und 500 M für Schüler der hiesigen Kunstakademie . . . . .	1 200	—
	2	Zu drei Stipendien von je 400 M für Studierende der hiesigen Universität . . . . .	1 200	—
	3	Zu Stipendien für Schülerinnen der Ostpr. Mädchen- gewerbeschule . . . . .	300	—
	4	Dem Verein Palästra Albertina zu Königsberg Mit- gliederbeitrag . . . . .	600	—
	5	Der Physikalisch=Ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg	3 995	37
	6	Dem Preussischen Botanischen Verein zu Königsberg Beihilfe	900	—
	7	Dem Königsberger Tiergartenverein Beihilfe . . . . .	1 000	—
	8	Der Altertumsgesellschaft „Prussia“ zu Königsberg Beihilfe	3 000	—
	9	Dem Verein für die Geschichte von Ost- und West- preußen zu Königsberg Beihilfe . . . . .	300	—
	10	Dem Herausgeber der Altpreussischen Monatschrift Beihilfe	1 500	—
	11	Dem Kunstverein zu Königsberg Beihilfe . . . . .	1 000	—
	12	Dem Gewerblichen Zentralverein der Provinz Ostpreußen Beihilfe . . . . .	2 500	—
	13	Der Ostpreussischen Mädchengewerbeschule zu Königsberg	5 500	—
	14	a) Der Handwerkskammer zu Königsberg . . . . .	1 000	—
		b) Der Handwerkskammer zu Gumbinnen . . . . .	3 000	—
	15	Dem Kunstgewerbeverein zu Königsberg Beihilfe . . . . .	500	—
	16	Der Altgeschichtlichen Kunstammlung der königlichen Akademie zu Braunsberg Beihilfe . . . . .	400	—
	17	Dem Ermländischen Geschichtsverein Beihilfe . . . . .	600	—
		Seite	28 495	37

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	8
4		Übertrag	28 495	37
18		Der Literarischen Gesellschaft Masovia zu Lözen Beihilfe	300	—
19		Der Litauischen Literarischen Gesellschaft zu Tilsit Beihilfe	100	—
20		Der Stadtgemeinde Königsberg zur Errichtung eines Museums (Vorarbeitungskosten) Beihilfe . . . . .	—	—
21		Zur Unterhaltung und Beaufsichtigung der Denkmäler König Friedrich I., König Friedrich Wilhelm III., Kaiser Wilhelm I., des Herzogs Albrecht, des Fürsten Bismarck und des Oberpräsidenten von Schön	1 200	—
22		Zur Erhaltung und Beaufsichtigung der Denkmäler auf dem Galtgarbenberge . . . . .	144	—
23		Zur Erhaltung und Beaufsichtigung des Rudauer Denkmals . . . . .	80	—
24		Zur Erhaltung und Beaufsichtigung des Steenke-Denkmals am Oberländischen Kanal bei Buchwalde . . . . .	30	—
25		Zur Erhaltung und Beaufsichtigung des Tannenberger Denkmals . . . . .	50	—
26		Zur Wiederherstellung von Denkmälern und für Einrichtung und Unterhaltung eines Provinzialarchivs für Denkmalspflege . . . . .	8 000	—
27	a)	Dem Provinzial-Konservator Entschädigung für Reisekosten und sonstige Unkosten . . . . . 2000 M		
	b)	Zur Bestreitung der Reisekosten und Tagelöhner der Mitglieder der Provinzial-Kommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler in der Provinz Ostpreußen, soweit sie nicht Mitglieder des Provinzialausschusses sind, und zu ähnlichen Zwecken . . . . . 300 "	2 300	—
28		Der Vereinigung zum Schutze der Naturdenkmäler in Ostpreußen Beihilfe . . . . .	500	—
29		Dem Landwirtschaftlichen Zentralverein zu Königsberg zur Unterhaltung von 117 Regenbeobachtungsstellen . . . . .	200	—
30		Dem Landwirtschaftlichen Zentralverein zu Insterburg:		
	a)	Beihilfe zur Unterhaltung von Wetterwarten und zur Veröffentlichung der Beobachtungen . . . . . 700 "		
	b)	Beihilfe zur Unterhaltung eines Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Insterburg 1500 "	2 200	—
		Seite	43 599	37

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	3
4		Übertrag	43 599	37
	31	Der Landwirtschaftskammer Beihilfe zur Unterhaltung ihres Nahrungsmittel-Untersuchungsamts in Königsberg . . . . .	1 500	—
	32	Dem Fischereiverein für die Provinz Ostpreußen Beihilfe	3 200	—
	33	Dem Ostpreussischen Provinzialverein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt Mitgliederbeitrag . . .	30	—
	34	Der Vogelwarte zu Rossitten Beihilfe . . . . .	300	—
	35	Der Volksankunftst. zu Königsberg Beihilfe . . . . .	900	—
	36	Dem Ostpr. Heimatmuseum zu Königsberg Beihilfe . . . . .	3 000	—
		Summe Kapitel 4	52 529	37
5		Zinsen für die von der Allgemeinen Verwaltung in Anspruch genommenen Vorschüsse (Berufsgenossenschaft, Landesversicherungsanstalt usw.) . . . . .	25 000	—
6		Zur Unterstützung von Kreisen und Gemeinden auf dem Gebiete des Armen- und Weggewesens aus den Mitteln des neuen Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902.		
	1	Staatsrenten an 33 berechnigte Kreise . . . . .	315 991	—
	2	Staatsrenten an 176 berechnigte Gemeinden . . . . .	39 498	—
	3	Zur Bewilligung von Beihilfen an Kreise und Gemeinden, welche zu Verbesserungen auf dem Gebiete des Armen- und Weggewesens unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind		
		a) verfügbare Rentenbeträge mit 118 495,— M		
		b) Zinseinnahmen aus bewilligten aber noch nicht abgehobenen Beihilfen mit . . . . . 500,— "	118 995	—
		Summe Kapitel 6	474 484	—
		<b>Wiederholung des Abschnitts I.</b>		
	Kapitel 1	. . . . .	440 565	—
	" 2	. . . . .	116 606	24
	" 3	. . . . .	157 215	39
	" 4	. . . . .	52 529	37
	" 5	. . . . .	25 000	—
	" 6	. . . . .	474 484	—
		Summe Abschnitt I	1 266 400	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	8
		<b>II. Verkehrswesen.</b>		
7		<b>Befoldungen.</b>		
	1—4	Den Vorständen der 4 Landesbauämter . . . . .	38 820	—
	5	a) Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für 41 Wegemeister im unmittelbaren Provinzialdienst . . . . . 70 625 M		
		b) Entschädigung an Kreise für über- nommene Chaussee-Aufsichtsbezirke . . . . . 80 979 "	151 604	—
		Summe Kapitel 7	190 424	—
8		<b>Ruhegehälter und andere persönliche Ausgaben.</b>		
	1	Dem früheren Vorstand des Landesbauamts Allenstein Geh. Baurat Le Blanc . . . . .	7 500	—
	2	Dem früheren Vorstand des Landesbauamts Insterburg Königl. Baurat Hülsmann . . . . .	5 583	—
	3	Ruhegehälter an Wegemeister bzw. Chausseeaufseher . .	34 145	—
	4	Zu Unterstützungen der Wegemeister und Arbeiter und deren Familien und zu Belohnungen an Wege- meister für Anlegung und Förderung von guten Baumpflanzungen . . . . .	3 500	—
	5	Tagegelber, Reisekosten und Büroausstattung der Vorstände der Landesbauämter, Postgeld, Druckfachen und dergl.	2 300	—
	6	Reisekosten, Postgeld und Vergütung für die Verwalter der Sonderkassen . . . . .	1 600	—
	7	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten . .	2 500	—
	8	Für Beaufsichtigung der Szeszuppe-Brücke durch den Baubeamten des Kreises Pilsfallen . . . . .	150	—
	9	Dem Wegemeister in Schakeningken für Nachtwacht- dienst während des Hochwassers und Eisganges im Memelströme . . . . .	75	—
	10	Dem Wegemeister in Schakubnen desgl. . . . .	75	—
	11	Dem Wegemeister in Maszen für vermehrten Dienst- aufwand bei Beaufsichtigung der Überfallstrecke Heyde- krug—Ruß während des Hochwassers und Eisganges	75	—
	12	Dem Wegemeister in Kompönen für vermehrten Dienstaufwand bei Beaufsichtigung des Juradammes und der Jurabrücken während des Hochwassers und Eisganges . . . . .	75	—
		Seite	57 578	—



Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	δ
10		Übertrag	943 769	61
	2	Chausseen in eigener Verwaltung . . . . .	151 387	64
	3	Ausgaben:		
		a) für Unterhaltung der von der vertragsmäßigen Unterhaltungspflicht nach § 2 der mit den Kreisen abgeschlossenen Verträge ausgenommenen Bauwerke in den gegen Pauschsumme verwaltenden Kreisen und zur Unterhaltung der Brücken über 10 m Spannweite und der Dienstwohnungen für Wege-meister in den in eigener Verwaltung stehenden Kreisen . . . . .	39 845	M
		b) für Neubauten und Umbauten der unter a angegebenen Bauwerke usw. . . . .	—	
		c) für Ausführung von Vorarbeiten (Bodenuntersuchungen, Geländeaufnahmen, Anschlägen usw.) für demnächst auszuführende Neubauten und Umbauten, für die regelmäßig zu wiederholenden Durchbiegungsmessungen der größeren Brücken . . . . .	2 000	„
		d) für Schäden infolge höherer Gewalt an sämtlichen Chausseen . . . . .	5 000	„
		e) für Ausführung von Chausseeverbesserungen, Verbesserung der Vorflutverhältnisse und ähnlichen Neuanlagen an den Provinzialchausseen, innerhalb der Grenzen der gegen eine Pauschsumme verwaltenden Kreise . . . . .	53 000	„
	4	Zur Anschaffung von Chausseewalzen und zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Verfügung des Provinzialauschusses . . . . .	2 597	75
	5	Zur Belohnung für Ermittlung von Baumfrevlern . . . . .	300	—
	6	Zu Belohnungen für das Auffinden neuer Kies- und Steingruben . . . . .	100	—
		Summe Kapitel 10	1 198 000	—
11		<b>Chausseeneubauten und Prämien.</b>		
		Zur Zahlung von Prämien . . . . .	500 000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	§
		<b>Gemeindegewebau.</b>		
12		Zur Unterstützung des Gemeindegewebaues mit Ausschluß der Chaussees . . . . .	250 000	—
13		<b>Chausseeanleihe.</b>		
	1	Zur Verzinsung der zu Chausseezwecken aufgenommenen Anleihe von noch 600 400 M . . . . .	19 353	25
	2	Zur Tilgung laut Plan 94 800 M zu 88,50 v. H. . . . .	83 986	50
	3	Bermittelungsgebühr für Einlösung der Zinscheine und dergl. . . . .	30	25
		Summe Kapitel 13	103 370	—
14		<b>Förderung des Kleinbahnwesens.</b>		
		Zur Gewährung von Varmitteln . . . . .	350 000	—
15		<b>Unvorhergesehene Ausgaben für das Verkehrswesen und zur Abrundung . . . . .</b>	354	42
		<b>Wiederholung des Abschnitts II.</b>		
		Kapitel 7 . . . . .	190 424	—
		"   8 . . . . .	59 988	—
		"   9 . . . . .	1 163	58
		" 10 . . . . .	1 198 000	—
		" 11 . . . . .	500 000	—
		" 12 . . . . .	250 000	—
		" 13 . . . . .	103 370	—
		" 14 . . . . .	350 000	—
		" 15 . . . . .	354	42
		Summe Abschnitt II	2 653 300	—
16		<b>III. Hebammenwesen.</b>		
		An die Hebammenlehranstalt zu Gumbinnen . . . . .	18 100	—
		<b>IV. Förderung von Landesmeliorationen und ähnliche der Landwirtschaft dienende Zwecke.</b>		
17		An die Landesmeliorationsfonds . . . . .	140 000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	§
18		<b>An den Fonds zur Förderung der Landwirtschaft.</b>		
	1	Beihilfe des Staates . . . . .	280 000	—
	2	Zuschuß des Provinzialverbandes . . . . .	180 000	—
		Summe Kapitel 18	460 000	—
19		<b>Zur Verzinsung und Tilgung von Anleihen.</b>		
	1	Aus der Provinzialhilfskasse zur Gewährung eines Zuschusses von 200 000 M zu den Grunderwerbskosten für den Masurischen Kanal . . . . .	10 000	—
	2	Desgl. zur Gewährung eines Zuschusses von 200 000 M zu den Kosten der Staubeckenanlagen für den Masurischen Kanal . . . . .	6 666	70
	3	An die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen behufs Beteiligung des Provinzialverbandes an der Ostpreussischen Landgesellschaft . . . . .	72 855	—
		Summe Kapitel 19	89 521	70
20		<b>Zuschüsse und Beihilfen an landwirtschaftliche Lehranstalten und für landwirtschaftliche Zwecke.</b>		
	1	An die Gärtnerlehranstalt Tapiau . . . . .	17 200	—
	2	Zuschuß zu den Kosten der geologischen Aufnahmen in der Provinz Ostpreußen . . . . .	10 800	—
		Summe Kapitel 20	28 000	—
21		<b>An andere Lehranstalten und Vereine.</b>		
	1	Der Landwirtschaftskammer:		
		a) Beihilfen zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen zu Allenstein, Angerburg, Braunsberg, Gumbinnen, Heilsberg, Heydekrug, Löben, Marggrabowa, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Pr. Holland, Ragnit, Wehlau =		
		14 je 1200 M = . 16 800 M		
		Johannisburg . . . . 1 700 „ 18500,—M		
		b) Beihilfen zur Erteilung von Unterricht im Waldbau an den landwirtschaftlichen Winterschulen zu Allenstein, Angerburg, Braunsberg, Gumbinnen, Heilsberg,		

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	3
21		Übertrag 18 500,— M		
		Johannisburg, Lözen, Marggrabowa, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Pr. Holland, Raguit und Wehlau = 14 je 250 M = . . . 3 500 M		
		Sendefrug . . . . . 350 " 3 850,— "		
	c)	Beihilfen zu den Gehaltssteigerungen für Winterschuldirektoren und Wander- lehrer . . . . . 2 050,— "		
	d)	Beihilfen zur Unterhaltung der Winter- schulen zu Barten, Bartenstein, Inster- burg und Fischhausen 1600 + 1850,— + 1700,— + 1550 = 6 700,— "		
	e)	Beihilfe zur Gewährung von Woh- nungsgeldzuschüssen an die Direktoren der 19 landwirtschaftlichen Winter- schulen . . . . . 2 930,— "	34 030	—
2	Der Landwirtschaftskammer	Beihilfe zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule zu Wehlau	5 000	—
3	Der Landwirtschaftskammer:			
	a)	Beihilfe zur Unterhaltung der Molkereischulen zu Gr. Karschau . . . . . 600	600	—
	b)	Beihilfe zur Unterhaltung der Versuchs- und Lehr- anstalt für Molkereiwesen zu Königsberg . . . . . 2 050	2 050	—
4	Der Landwirtschaftskammer	Beihilfe zu den laufenden Be- triebskosten der Kreisarbeitsnachweise . . . . . 2 000	2 000	—
5	Dem Kreise Ortelsburg	zur Deckung der Zins- und Tilgungsbeträge für ein zum Neubau der Winter- schule zu Ortelsburg aufgenommenes Darlehn von 5000 M . . . . . 250	250	—
6	Dem Kreise Neidenburg	zur Deckung der Zins- und Tilgungsbeträge für ein zum Neubau der Winter- schule zu Neidenburg aufgenommenes Darlehn von 5000 M zahlbar an die Provinzialhilfskasse . . . . . 250	250	—
7	Dem Kreise Lözen	zur Verzinsung und Tilgung eines zum Neubau der Winterschule zu Lözen aufge- nommenen Darlehns von 5000 M . . . . . 250	250	—
		Seite	44 430	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	ſ
21		Übertrag	44 430	—
8		Dem Fischereiverein für die Provinz Ostpreußen Beihilfe zur Erteilung von Unterricht in der Fischereikunde an den landwirtschaftlichen Winterschulen der Provinz und zur Abhaltung von Vorträgen über Fischereikunde in landwirtschaftlichen Vereinen . . .	300	—
9		Den 7 Hufbeschlagleherschmieden zu Allenstein, Bartenstein, Lyck, Pr. Holland, Tilsit, Trakehnen und Wehlau Beihilfen . . . . .	5 100	—
10		Zur Unterhaltung der Milzbranduntersuchungsstelle . . .	3 500	—
11		Der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer Beihilfe	1 500	—
12		Der Landwirtschaftskammer für die Rückversicherungsstelle des Verbandes der Ortsviehversicherungsvereine Ostpreußens . . . . .	800	—
		Summe Kapitel 21	55 630	—
		<b>Wiederholung des Abschnitts IV.</b>		
		Kapitel 17 . . . . .	140 000	—
		"   18 . . . . .	460 000	—
		"   19 . . . . .	89 521	70
		"   20 . . . . .	28 000	—
		"   21 . . . . .	55 630	—
		Summe Abschnitt IV	773 151	70
		<b>V. Landarmen- und Wohltätigkeitsanstalten.</b>		
		<b>Zuschüsse an die Provinzialanstalten.</b>		
22	1	Zuschuß an die Besserungsanstalt Tapiau . . . . .	103 000	—
	2	Zuschuß für die Heil- und Pflegeanstalt Tapiau (einschl. des Bewahrungshauses für geistesranke Männer)	628 600	—
	3	Zuschuß an die Heil- und Pflegeanstalt Allenberg . . .	467 300	—
	4	Zuschuß an die Heil- und Pflegeanstalt Kortau . . .	642 000	—
	5	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Königsberg . . .	138 800	—
	6	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Tilsit . . . . .	121 100	—
	7	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Köffel . . . . .	93 000	—
	8	Zuschuß an die Anstalt für Schwachfünnige zu Rastenburg	143 800	—
	9	Zuschuß an das Wilhelm-Augusta-Siechenhaus zu Pr.-Gylau . . . . .	18 500	—
		Summe Kapitel 22	2 356 100	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	§
23		<b>Beihilfen für das Taubstummensein.</b>		
	1	Für Erteilung von Fortbildungsunterricht an erwachsene Taubstumme . . . . .	720	—
	2	Zu Reisebeihilfen für Taubstummenlehrer behufs Aus- führung von Unterrichtsreisen, zu Vertretungen und zur Besoldung von Hilfslehrern, sowie zu außer- ordentlichen Belohnungen und Unterstützungen von Taubstummenlehrern und deren Hinterbliebenen, zur Verfügung des Landeshauptmanns . . . . .	2 400	—
	3	Beihilfe zur kirchlichen Versorgung der Taubstummen .	500	—
		Summe Kapitel 23	3 620	—
24		<b>Gesetze vom 11. 7. 1891 und 7. 8. 1911.</b>		
	1	Für die Blinden:		
		I. An die Ostpreussische Blindenunterrichtsanstalt zu Königsberg:		
		a) für 100 Zöglinge in der Blindenunterrichtsanstalt und zwar:		
		1. für 100 Stellen ohne Rücksicht auf deren Be- setzung laut Vertrag . . . . .	36 300	M
		2. Pflegekosten für die in die 100 Stellen eingewiesenen Zöglinge . . . . .	31 700	"
		3. zur Ergänzung der Kleidungsstücke für neu aufgenommene Zöglinge . . . . .	500	"
		b) für 120 Personen in dem Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden- stift und zwar:		
		1. für 120 Stellen ohne Rücksicht auf deren Besetzung . . . . .	19 560	"
		2. Pflegekosten für 92 in diese Stellen eingewiesenen Pfleglinge . . . . .	29 164	"
		3. zur Ergänzung der Kleideraus- stattung für neu aufgenommene Pflegerlinge . . . . .	630	"
		c) für 35 Blinde in anderen Anstalten oder für arbeitsunfähige Blinde in der Blindenanstalt . . . . .	10 500	"
			128 354	—
		Seite	128 354	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	g
24	1	Übertrag	128 354	—
		II. Für Blinde in der Heilanstalt: 8 Personen auf $\frac{1}{4}$ Jahr . . . . .	1 095	—
		III. für zahnärztliche Behandlung sämtlicher Blinden . . . . .	200	—
		IV. Zur Verzinsung und Tilgung der für Bau- und Einrichtungskosten aufgenommenen Anleihen . . . . .	28 290	77
		V. Feuerversicherungsgebühren . . . . .	232	98
	2	Für die Schwachsinnigen:		
		I. Pflegekosten:		
		a) an die Wohltätigkeitsanstalten „Bethesda“ zu Angerburg . . . . .	7 500,—	M
		b) an die Heilstätte „St. Andreas- berg“ . . . . .	19 250,—	„
		c) an die Anstalt Karlshof für 75 schwindsüchtige Schwachsinnige . . . . .	24 000,—	„
		d) an die Anstalt Karlshof für 75 schwindsüchtige Schwachsinnige Mehrkosten für den Unterhalt im Krankenhaus . . . . .	15 056,25	„
		e) an die Anstalt Karlshof zur Deckung der Zins- und Tilgungs- beträge für die zum Neubau des Krankenhauses für Schwind- süchtige hergegebenen Provinzial- Hilfskassendarlehne von zusammen 271 340 M anteilig für 75 Köpfe . . . . .	9 697,11	„
			75 503	36
	3	Für die Fallsüchtigen:		
		I. Pflegekosten:		
		a) an die Anstalt Karlshof . . . . .	179 200	—
		b) an die Heilstätte „St. Andreasberg“ zu Wormditt . . . . .	25 600	—
		II. a) An die Anstalt Karlshof Mehrkosten für im Krankenhaus untergebrachte Fallsüchtige . . . . .	3 011	25
		Seite	441 487	36

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	3
24	3	Übertrag	441 487	36
		b) An dieselbe zur Deckung der Zins- und Tilgungsbeträge für die zum Neubau des Krankenhauses für Schwindsüchtige hergegebenen Provinzialhilfskassendarlehne von zusammen 271 340 M anteilig . . . . .	1 939	46
		III. Zur Verzinsung und Tilgung der aus der Provinzialhilfskasse zur Unterstützung der Anstalt Karlsruh aufgenommenen Darlehne . . . . .	14 498	—
	4	Beerdigungskosten für die in den Anstalten verstorbenen Blinden, Schwachsinrigen, Fallsüchtigen und Taubstummen (außer in dem Bülow v. Dennewitzschen Blindenstift und der Blindenunterrichtsanstalt) . . . . .	1 500	—
	5	Für die Verpflegung blinder, taubstummer, taubstummblinder, schwachsinriger und fallsüchtiger Personen in anderen Anstalten, sowie Kosten der Überführung beim Wechsel der Anstalt und zur Verfügung des Landeshauptmanns . . . . .	4 400	—
		Summe Kapitel 24	463 824	82
25		<b>Sonstige Beihilfen und Zuschüsse.</b>		
	1	An die Wohltätigkeitsanstalten „Bethesda“ zu Angerburg:		
		a) Beihilfe für die Siechenhäuser . . . . .	2 000	—
		b) Pflegegeld für 32 sieche Personen in den Siechenhäusern . . . . .	4 800	—
		c) Verzinsung und Tilgung der für die Siechenhäuser bewilligten einmaligen Beihilfe von 10 000 M aus dem Jahre 1897 zu 4,5 v. H. . . . .	450	—
		d) wie vor für das Kinderkrüppelheim aus dem Jahre 1901 zu 4,5 v. H. . . . .	450	—
	2	An den Vaterländischen Frauenverein zu Rhein Pflegekosten für 5 weibliche Personen in dem Siechenhause zu Rhein . . . . .	900	—
	3	An die Krüppel-, Heil- und Lehranstalt zu Königsberg für 2 Provinzialstellen . . . . .	2 000	—
	4	An die katholische Siechenanstalt zu Braunsberg Pflegekosten für 2 männliche und 4 weibliche . . . . .	900	—
		Seite	11 500	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	§
25		Übertrag	11 500	—
	5	An die Friedrich-Wilhelm-Viktoria-Stiftung zu Insterburg	2 480	—
	6	An das Masurische Diakonissenmutterhaus Bethanien zu Löben	8 000	—
	7	Mitgliedsbeitrag:		
		a) an den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit . . . . .	50	M
		b) an den Centralhilfsverein zur Förderung der Berufstätigkeit der Blinden Deutschlands . . . . .	50	"
		c) an den Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege . . . . .	6	"
		d) an den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke . . . . .	50	"
		e) an die Centralstelle für Volkswohlfahrt . . . . .	100	"
		f) an das Deutsche Seemannsheim zu Königsberg . . . . .	100	"
			356	—
	8	Zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche durch die Erfüllung der nach § 37 letzter Absatz des Gesetzes vom 8. März 1871 bzw. nach Artikel I des Deutsch-Russischen Abkommens vom <sup>10. Februar</sup> / <sub>20. Januar</sub> 1894 einzelnen Kreisen obliegenden Unterstützungspflicht erwachsen, sowie zur Zahlung von Unterstützungen, um der Ausweisung vorzubeugen . . . . .	8 500	—
	9	Dem Ostpreussischen Provinzialverein zur Bekämpfung der Wanderbettelei Beihilfe . . . . .	2 000	—
	10	Zur Verzinsung und Tilgung der Ablösungssumme von 175 950 M für die an die Stadthauptkasse hier selbst gezahlte Rente im Jahresbetrage von 7038 M aus dem Jahre 1896 zu 4,5 v. H. . . . .	7 917	75
	11	An das Löbenichtsche Hospital in Königsberg . . . . .	6 611	11
	12	An den Hospitalpfarrer . . . . .	39	—
	13	An das königliche Waisenhaus in Königsberg . . . . .	11 442	40
		Summe Kapitel 25	58 846	26
26		Staatsrenten an die Kreise als Landarmenverbände	33 057	65

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	¢
27		Unvorhergesehene Ausgaben für Armenzwecke . . . .	401	27
		<b>Wiederholung des Abschnitts V.</b>		
		Kapitel 22 . . . . .	2 356 100	—
		„ 23 . . . . .	3 620	—
		„ 24 . . . . .	463 824	82
		„ 25 . . . . .	58 846	26
		„ 26 . . . . .	33 057	65
		„ 27 . . . . .	401	27
		Summe Abschnitt V	2 915 850	—
		<b>VI. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.</b>		
28		Zur Unterbringung Minderjähriger außerhalb der in Kapitel 29 bezeichneten Provinzialanstalten.		
	1	Pflegegehälter an Erziehungsanstalten . . . . .	440 000	—
	2	Familienpflege . . . . .	23 500	—
	3	Aufsichtskosten . . . . .	5 500	—
	4	Vorläufige Unterbringung . . . . .	1 000	—
	5	Überführungs- und Vorführungskosten . . . . .	14 000	—
	6	Zur Ausstattung der Zöglinge bei der Einsegnung und bei der Unterbringung in Dienst- und Lehrstellen . . . . .	9 000	—
	7	Lehrgelder und Ausbildungskosten für Zöglinge . . . . .	12 000	—
	8	Für Arzt, Arzneien, Krankenhausbehandlung, sowie Unterbringung in Siechenhäusern und Heilstätten . . . . .	20 000	—
	9	Für Zahnpflege . . . . .	2 000	—
	10	Unterbringung in Sommerpflegestätten einschl. der Reisekosten für Zöglinge und Begleiter, Arztkosten . . . . .	10 000	—
	11	Beerdigungskosten . . . . .	200	—
	12	Reisekosten . . . . .	10 000	—
	13	Verwaltungskosten (Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Vordrucken, Büchern, Schriften, ferner Bekanntmachungen, Unkosten der Fürsorger) . . . . .	2 000	—
	14	Fortbildung von Personen, welche mit der Fürsorgeerziehung in Verbindung stehen . . . . .	1 500	—
	15	Insgemein zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	2 000	—
		Summe Kapitel 28	552 700	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	§
29		<b>Zuschüsse an die Provinzial-Erziehungsanstalten.</b>		
	1	Zuschuß an die Schrödersche Provinzial-Erziehungsanstalt Gropischken . . . . .	14 200	—
	2	Zuschuß an die Provinzial-Erziehungsanstalt Lerchenberg . . . . .	17 700	—
	3	Zuschuß an die Provinzial-Erziehungsanstalt Angerburg . . . . .	22 300	—
	4	Zuschuß an die Heilanstalt für psychopathische Fürsorgezöglinge . . . . .	24 300	—
		Summe Kapitel 29	78 500	—
30		<b>Insgemein für Zwecke der Fürsorgeerziehung und den in Verbindung stehenden Angelegenheiten zur Verfügung des Landeshauptmanns, soweit diese Ausgaben nicht aus der Staatskasse mit <math>\frac{2}{3}</math> zu erstatten sind . . . . .</b>	1 000	—
		<b>Wiederholung des Abschnitts VI.</b>		
		Kapitel 28 . . . . .	552 700	—
		„ 29 . . . . .	78 500	—
		„ 30 . . . . .	1 000	—
		Summe Abschnitt VI	632 200	—
31		<b>VII. Provinzialsteuern.</b>		
		Zur Rückzahlung von Provinzialsteuern infolge Berichtigungen des Staatssteuerfolls . . . . .	—	—
32		<b>VIII. Beihilfen an die Kreise.</b>		
		Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung . . . . .	240 000	—
33		<b>IX. Insgemein.</b>		
		Ausgaben auf Grund der Bestimmungen über die Versicherung der im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei erwerbsfähigen Personen . . . . .	18 000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	z
34	1	Unfallrenten auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900 einschl. Verwaltungs-, Schiedsgerichts- und Unfall- untersuchungskosten . . . . .	1 600	—
	2	Zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Verfügung des Provinzialausschusses . . . . .	9 698	30
		Summe Kapitel 34	11 298	30
		<b>Wiederholung des Abschnitts IX.</b>		
		Kapitel 33 . . . . .	18 000	—
		" 34 . . . . .	11 298	30
		Summe Abschnitt IX	29 298	30
		<b>Wiederholung der laufenden Ausgaben.</b>		
		I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	1 266 400	—
		II. Verkehrswesen . . . . .	2 653 300	—
		III. Hebammenwesen . . . . .	18 100	—
		IV. Zur Förderung von Landesmeliorationen und ähnlichen der Landwirtschaft dienenden Zwecken . . . . .	773 151	70
		V. Landarmen- und Wohlthätigkeitsanstalten . . . . .	2 915 850	—
		VI. Fürsorgeerziehung . . . . .	632 200	—
		VII. Provinzialsteuern . . . . .	—	—
		VIII. Beihilfen an die Kreise . . . . .	240 000	—
		IX. Insgemein . . . . .	29 298	30
		Summe A. Laufende Ausgaben	8 528 300	—
		<b>B. Einmalige Ausgaben.</b>		
		<b>Aus Anleihen bei der Provinzialhilfskasse.</b>		
1				
	1	Zu Kleinbahnzwecken (Beteiligung mit Kapitalsanlage)	840 000	—
	2	Zuschuß zu den Kosten der Staubeckenanlagen bei dem Masurischen Kanal in Höhe von 200 000 M II. Teilbetrag . . . . .	100 000	—
		Summe Kapitel 1	940 000	—
		<b>Aus Zuschüssen des Provinzialverbandes:</b>		
2				
	1	Einmalige Beihilfe an die Stadt Memel zur Ver- besserung der Fahrverhältnisse zwischen Memel und der Kurischen Nehrung am Sandkrug . . . . .	500	—
		Summe Kapitel 2	500	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Geldbetrag	
			M	ß
		<b>Wiederholung der einmaligen Ausgaben.</b>		
		Kapitel 1 . . . . .	940 000	—
		"   2 . . . . .	500	—
		Summe B. Einmalige Ausgaben	<u>940 500</u>	—
		Hierzu Summe A. Laufende Ausgaben	8 528 300	—
		Gesamtsumme der Ausgaben	<u>9 468 800</u>	—
		<b>Vergleichung.</b>		
		Die Einnahme beträgt . . . . .	9 468 800	—
		Die Ausgabe beträgt . . . . .	<u>9 468 800</u>	—
		Geht auf.		

